

Anspruchsvoraussetzungen nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO):

Dieses Blatt bitte abtrennen! Diese Hinweise sind zu dem Verbleib bei dem Antragsteller bestimmt.

Allgemeines:

Schülerfahrkosten sind für den Hin- und Rückweg zwischen Hauptwohnsitz (Haustür) und der nächstgelegenen Schule (Unterrichtsort) je Schüler*in zu übernehmen. Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderungen einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für die Schüler*innen andererseits herzustellen.

Entfernung der nächstgelegenen Schule vom Hauptwohnsitz (Haustür)

Schülerfahrkosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Grundlage hierfür ist immer die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (z.B. Gymnasien). Es handelt sich lediglich um eine Kostenregelung mit Eigenanteilsbeteiligung.

1 a) Eine Verpflichtung zu der Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, wenn der Schulweg zu der nächstgelegenen Schule für Schüler/innen:

- der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) mehr als 2 km,
- der Sekundarstufe I (Klasse 5 bis 10) mehr als 3,5 km und
- der Sekundarstufe II (Klasse 11 bis 13) mehr als 5 km beträgt.

Der **Schulweg ist die kürzeste einfache Fußwegstrecke von dem gemeldeten Hauptwohnsitz (Haustür) bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.** (Die nächstgelegene Schule kann auch die tatsächlich besuchte Schule sein)

1 b) **Unabhängig von der Länge des Schulweges kann ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme aus gesundheitlichen Gründen bestehen.** Dem Antrag ist in diesem Fall ein **ärztliches Attest** beizufügen, dem **eindeutig zu entnehmen** sein muss, welche **Krankheit/Behinderung** vorliegt, dass der Schulweg zu der nächstgelegenen Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann und für welchen Zeitraum es gilt.

Des Weiteren **kann ein Anspruch bestehen**, wenn **der Schulweg besonders gefährlich** oder **ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung** ist. Dies ist dann gegeben, wenn die **normalen Gefahren** des Schulweges **weit über dem Durchschnitt liegen.** (Bitte erläutern Sie in einem solchen Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem gesonderten Beiblatt.)

1 c) Auch sogenannte **schulorganisatorische Gründe** können zu einer Übernahme von Schülerfahrkosten führen. Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind sämtliche Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule in dem Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zu der Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (z.B. Gründe der Aufnahmekapazität). Die Erschöpfung der Aufnahmekapazität der nächstgelegenen Schule ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage eines Ablehnungsbescheides über die beantragte Aufnahme. **Es muss sich um objektive Gründe handeln.** Subjektive Gründe wie pädagogische Empfehlungen, Geschwisterkinder in derselben Schule, Freunde etc. können als schulorganisatorische Gründe nicht berücksichtigt werden. Eine freie Schulwahl ist möglich. Bei den Schülerfahrkosten handelt es sich lediglich um eine Kostenregelung.

2. **Für Schüler/innen mit Wohnsitz in dem benachbarten Ausland** (Belgien/Niederlande) **muss** für die **Anerkennung der Familienleistung** nachgewiesen werden, dass ein Erziehungsberechtigter **in Deutschland sozialversichert ist** (z. B. **Kopie der Lohnabrechnung**).

3. **Bewilligungszeitraum zu der Übernahme der Schülerfahrkosten** ist in der Regel das Schuljahr **(01.08. - 31.07.)**. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Schuljahres bei dem Amt 40.1 Schulamt Bereich: Schulamtsverwaltung gestellt werden. Eine nachträgliche Erstattung der Schülerfahrkosten ist lediglich dann möglich, wenn der Antrag spätestens bis zu einem Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes (zum 31.10.) gestellt wird (Ausschlussfrist gem. § 4 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

4. Für das Schülerticket ist von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern/innen ein **Eigenanteil** zu übernehmen. Dieser beträgt ab dem 01.08.2021 pro Kind und Kalendermonat 14,00 Euro. Werden für mehrere **minderjährige Kinder** einer Familie Schülerfahrkosten durch einen Schulträger übernommen, wird der Eigenanteil für das zweite, im Alter nachfolgende Kind ab dem 01.08.2021 auf 7,00 Euro und für das dritte und weitere, im Alter nachfolgende Kind auf null Euro festgesetzt.

5. Für Schülerinnen und Schüler, die Hilfe nach dem **SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten, entfällt der Eigenanteil. Die Eigenanteile unterliegen Änderungen. Anpassungen können zu Beginn oder auch im Laufe eines Schuljahres erfolgen (z.B. Eintritt der Volljährigkeit eines/r Schülers/in im laufenden Schuljahr, etc.). Bitte denken Sie daran, uns jedes Jahr den aktuellen Bewilligungsbescheid zuzusenden. Andersfalls können die Fahrkostenerstattung vom Schulträger nicht mehr übernommen werden.

Die aktuellen Preise für ein Privatabonnement bei der ASEAG können Sie unter www.aseag.de erfahren.

6. **Jede Änderung der persönlichen Verhältnisse** der Schülerin/des Schülers, die für die Übernahme der Schülerfahrkosten bedeutsam sein kann (insbesondere Wohnungswechsel, Schulwechsel, Verlassen der Schule, Beendigung der Leistungen nach dem SGB XII-der Sozialhilfe), ist dem Amt 40.1. Schulamt/Schulverwaltung **unverzüglich und schriftlich (gerne auch per E-Mail) mitzuteilen**. Bei Nichtbeachten können dem Antragssteller die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

7. Mit der Antragstellung versichern Sie, dass **Sie** bzw. **die Schülerin/der Schüler** keine anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalten bzw. erhält, welche Fahrkostenerstattungen beinhalten.

8. Sofern keine Änderung der Sach- und Rechtslage eintritt, übernimmt der Schulträger die Schülerfahrkosten für die folgenden Schuljahre. Einer erneuten Antragsstellung bedarf es jedoch bei Eintritt in die Sekundarstufe I (Klassen 5-10) sowie in Sekundarstufe II (Jahrgangsstufe 11 im Gymnasium), bei Wohnort- oder Schulwechsel.

9. Hinweise zum Datenschutz sind den Antragsunterlagen beigelegt.

10. Für Rückfragen steht Ihnen das Amt – 40.1 Schulamt Bereich: Schulverwaltung unter folgender Telefon-Nr.: 02406/-83306 zur Verfügung.

Der Antrag kann über die Schule an uns zugeschickt werden. Ist dies nicht möglich, weil das Schulsekretariat während der Ferien nicht besetzt ist, fügen Sie bitte dem Antrag eine Anmeldebestätigung der Schule oder das letzte Zeugnis (Kopie) bei.

Stadt Herzogenrath
Amt 40.1. Schulamt/Schulverwaltung
Raum 4/EG
Rathausplatz 1 in 52134 Herzogenrath

Öffnungszeiten: montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
freitags von 08:30 – 12:00 Uhr

Datenschutzinformation

Die Stadt Herzogenrath nimmt den Datenschutz ernst. Personenbezogene Daten werden von Ihnen erhoben und verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen des von Ihnen zu stellenden/gestellten Antrags auf Übernahme der Schülerfahrkosten benötigt das Amt A40 Schule-, Sport- und Kulturamt, Postfach 12 80, 52112 Herzogenrath die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten und nur bei Bedarf an folgende Adressaten weitergegeben:

- **Schülerbeförderungsunternehmen (z.B.: ASEAG, Taxiunternehmen)**
- **Schulen**
- **Andere Schulträger**

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage § 97 und § 120 Schulgesetz, § 7 Schulfinanzgesetz, Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung — SchfkV0).

Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden spätestens 5 Jahre nach Fortfall des Anspruchs auf Übernahme der Schülerfahrkosten gelöscht.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 47-50 des Datenschutzgesetzes NRW.

Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Herzogenrath, Herrn Daniel Irmisch, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath geprüft und überwacht. Er ist erreichbar unter E-Mail: Daniel.Irmisch@herzogenrath.de

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Herzogenrath in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 01 44, 40120 Düsseldorf unter Tel.: 0211/38424-0 oder E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de richten